

# **SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GUNDELFINGEN A. D. DONAU**

## **§1**

### ***Name, Sitz, Geschäftsjahr***

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gundelfingen a. d. Donau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Gundelfingen a. d. Donau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gundelfingen an der Donau.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### ***Vereinszweck***

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gundelfingen a. d. Donau, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§3**

### ***Mitglieder***

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (Passive Mitglieder)
  3. Fördernde Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

# **SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GUNDELFINGEN A. D. DONAU**

## **§4**

### ***Erwerb der Mitgliedschaft***

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Gundelfingen a. d. Donau haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
- (2) Absatz 1 trifft nicht für fördernde Mitglieder zu. Für fördernde Mitglieder gibt es keine Beschränkungen,
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## **§5**

### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod;
  2. durch Austritt;
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  4. durch Ausschluß
- (2) Der Austritt ist dann zum Geschäftsjahresende wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt worden sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

## **§6**

### ***Beiträge - Umlagen - Hand- & Spanndienste***

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Beiträge und Umlagen werden in der Finanzordnung, welche der Vorstand erläßt, geregelt.
- (3) Der Vorstand kann mit Beschluß der Mitgliederversammlung Hand- & Spanndienste anordnen.

## **SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GUNDELFINGEN A. D. DONAU**

### **§7**

#### ***Organe des Vereins***

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Ausschüsse, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

### **§8**

#### ***Vorstand***

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Kassenwart,
  5. den fünf Beisitzern,
  6. dem Jugendsprecher und dem Jugendwart,
  7. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt worden ist;
  8. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt worden ist,
  9. dem jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Gundelfingen a.d. Donau kraft Amtes.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Position 6 siehe §15 dieser Satzung. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### **§9**

#### ***Zuständigkeit des Vorstands***

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  4. Einberufung eines Ausschusses, dem Aufgaben des Vorstandes übergeben werden,
  5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
  6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  7. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
  8. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft,
  9. Aufstellung einer Vereinsordnung.

## **SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GUNDELFINGEN A. D. DONAU**

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 Euro (rn.W. fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§10**

#### ***Sitzung des Vorstands***

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, oder vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§11**

#### ***Kassenführung***

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Jugendgruppe der Feuerwehr Gundelfingen ist verpflichtet einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen und diesen dem Vorstand der Feuerwehr Gundelfingen vorzulegen.

### **§12**

#### ***Mitgliederversammlung***

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  3. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
  4. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstands,

## **SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GUNDELFINGEN A. D. DONAU**

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel der (aktiven, passiven und fördernder) Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Donau - Zeitung einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen können nur in der nächsten oder einer eigens anberaumten Mitgliederversammlung behandelt werden.

### **§12**

#### ***Beschlußfassung der Mitgliederversammlung***

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Paragraph 8 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§14**

#### ***Ehrungen***

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## **SATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GUNDELFINGEN A. D. DONAU**

### **§15 Jugendfeuerwehr**

- (1) Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Gundelfingen e.V. besteht eine eigenverantwortliche Jugendorganisation: Die Jugendgruppe der Freiwillige Feuerwehr Gundelfingen. Ihr gehören die jugendlichen aktiven Mitglieder im Alter von 12 - 18 Jahre an.
- (2) Die Jugendgruppe der Freiwillige Feuerwehr Gundelfingen hat das Recht, sich selbst eine eigene Jugendordnung zu geben, eigene Leitungs- und Vertretungsorgane zu wählen, eine eigene Kasse und eigene Rechnung zu führen sowie die Jugendarbeit im Rahmen ihrer Jugendordnung und gemäß der Satzung der Freiwillige Feuerwehr Gundelfingen a. d. Donau e.V. selbständig zu gestalten.
- (3) Der Jugendsprecher der Jugendgruppe gehört dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Gundelfingen e.V. an.
- (4) Der Jugendsprecher der Jugendgruppe vertritt die Anliegen und Belange der Jugend im Feuerwehrverein.
- (5) Der Jugendfeuerwehr steht ein vom Kommandant ernannter Jugendwart vor.

### **§16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gundelfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

### **§17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Februar 1999 außer Kraft.
- (3) Letzte Änderung dieser Satzung mit Beschluss vom 07.03.2014.

#### Bescheinigung

Die geänderte Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 07.03.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Gundelfingen, den 07.03.2014

Uwe Hartshauser  
1. Vorsitzender

Michael Wohlhüter  
2. Vorsitzender

Magdalena Hirsch  
Schriftführer